# Publikationsplattform

**Kanton St.Gallen und St.Galler Gemeinden**

| | |
|---|---|
| **Fall-Nr.:** | 20-4762 |
| **Stelle:** | Generalsekretariat Bau- und Umweltdepartement |
| **Instanz:** | Bau- und Umweltdepartement |
| **Publikationsdatum:** | 09.10.2020 |
| **Entscheiddatum:** | 24.09.2020 |

## BDE 2020 Nr. 90

**Art. 30 und 30ter Abs. 1 VRP i.V.m. Art. 148 ZPO. Ein Gesuch um Wiederherstellung einer Frist ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrunds einzureichen. Liegt kein eigentliches Hindernis vor (zum Beispiel verzögerte Auslösung einer Zahlung, verspätete Eingabe), beginnt der Fristenlauf mit der Gewissheit über die Säumnis bzw. bereits dann, wenn die betroffene Partei bzw. deren Vertretung von der Säumnis hätte Kenntnis haben müssen. Wie mit der Aufforderung zum Kostenvorschuss mitgeteilt, gilt die Frist nur dann als eingehalten, wenn der Kostenvorschuss bis am letzten Tag der Frist dem Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist. Wer eine Zahlung in einem Rechtsmittelverfahren per E-Banking erledigen will, muss folglich die Annahmeschlusszeiten für den Überweisungsauftrag berücksichtigen und kontrollieren, dass die Zahlung rechtzeitig ausgelöst wird. Vorliegend hat die Rekurrentin das Gesuch um Wiederher¬stellung der Frist elf Tage nach Fristende bzw. verspätet gestellt, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Sodann könnten die vorgebrachten Säumnisgründe (Homeoffice wegen Covid-19) auch nicht als unverschuldet bezeichnet werden. Die Nichteinhaltung der Frist für den Kostenvorschuss stellt vielmehr eine Nachlässigkeit dar, die nicht mehr als leichtes Verschulden qualifiziert werden kann. Darüber hinaus stimmen die Verfahrensgegner der Wiederherstellung der Frist ausdrücklich nicht zu. Das Gesuch wäre somit auch abzuweisen, sofern darauf einzutreten wäre.**

BDE 2020 Nr. 90 finden Sie im angehängten PDF-Dokument

© Kanton St.Gallen 2024

Kanton St.Gallen
Baudepartement

20-4762

# Entscheid Nr. 90/2020 vom 24. September 2020

| | |
|---|---|
| Rekurrentin | **A.___ AG**,<br>vertreten durch lic.iur. Beat Eberle, Rechtsanwalt, Am Platz 6,<br>7310 Bad Ragaz |
| | gegen |
| Vorinstanz | **Amt für Wasser und Energie** (Verfügung vom 8. Juni 2020) |
| Grundeigentümer | **B.___,**<br>vertreten durch MLaw Marcel Strehler, Rechtsanwalt,<br>Zürcherstrasse 310, 8500 Frauenfeld |
| Betreff | Gesuch um Wiederherstellung der Frist |

## Sachverhalt

**A.**
Am 8. Juni 2020 auferlegte das Amt für Wasser und Energie (AWE) der A.___ AG im Zusammenhang mit einem Schadenfall mit wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 31. März 2020 an der C.__-strasse in Z.___ eine Gebühr für den Einsatz des Schadendiensts in der Höhe von Fr. 2'995.–. Die Havarie bestand darin, dass beim Befüllen eines Heizöltanks durch einen Chauffeur der A.___ AG 1200 Liter Heizöl ausliefen.

**B.**
**a)** Gegen diese Kostenverfügung erhob die A.___ AG, vertreten durch lic.iur. Beat Eberle, Rechtsanwalt, Bad Ragaz, mit Schreiben vom 22. Juni 2020 Rekurs beim Baudepartement. Es werden folgende Anträge gestellt:

1. Die Kostenverfügung sei aufzuheben.

2. Eventualiter seien die Kosten zwischen den Störern aufzuteilen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Rekursgegnerschaft.

**b)** Mit verfahrensleitender Anordnung vom 25. Juni 2020 setzte das Baudepartement der Rekurrentin unter der Angabe der Säumnisfolgen für die Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 1'500.– eine Frist bis 6. Juli 2020.

**c)** Da der Kostenvorschuss am 13. Juli 2020 der Staatsbuchhaltung noch nicht gutgeschrieben worden war, erkundigte sich der Verfahrensleiter gleichentags telefonisch beim Rechtsvertreter der Rekurrentin nach der Bezahlung des Vorschusses. Der Kostenvorschuss ging sodann am 14. Juli 2020 bei der Staatsbuchhaltung ein. Mit Schreiben vom 16. Juli 2020 gab das Baudepartement der Rekurrentin Gelegenheit, sich zur Klärung der Sachlage zu äussern bzw. einen Nachweis für die rechtzeitige Bareinzahlung oder Kontobelastung einzureichen. Dabei machte es die Rekurrentin auf die Möglichkeit aufmerksam, den Rekurs schriftlich zurückzuziehen oder ein Gesuch um Wiederherstellung der Zahlungsfrist zu stellen.

**d)** Die Rekurrentin lässt mit Schreiben vom 17. Juli 2020 mitteilen, dass die Rechnung am 29. Juni 2020 zwar via E-Banking bezahlt, die entsprechende Zahlung aber nicht ausgelöst worden sei. Die Zahlung sei entweder untergegangen, weil wegen der Covid-19-Krise verschiedene Bankangestellte im Homeofice arbeiten würden, oder die Zahlung sei auf Grund einer Zeitüberschreitung abgebrochen und deshalb nicht ausgelöst worden. Falls diese Erklärung nicht als Nachweis für die rechtzeitige Leistung des Kostenvorschusses genügen sollte, werde der Antrag um Wiederherstellung der Frist zur

Leistung des Kostenvorschusses gestellt. Subeventualiter werde um Einholung der Zustimmung der Rekursgegnerschaft gebeten.

**e)** Das Baudepartement gab der Vorinstanz und den Grundeigentümern mit Schreiben vom 20. Juli 2020 Gelegenheit, sich zum Gesuch um Wiederherstellung der Frist im Sinn von Art. 53 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) vernehmen zu lassen.

**f)** Der Rechtsdienst des Amtes für Umwelt (AFU) nimmt am 29. Juli 2020 für die Vorinstanz zum Wiederherstellungsgesuch Stellung und führt dabei aus, dass das Verschulden des Rechtsvertreters bei der nicht fristgerechten Bezahlung schwer wiege, weshalb eine Wiederherstellung grundsätzlich nicht in Frage komme. Sodann erscheine die Kostenauflage an die Rekurrentin nach einer summarischen Prüfung richtig. Dementsprechend sei eine Wiederherstellung der verpassten Frist auch aus verfahrensökonomischer Sicht nicht opportun, weshalb keine Zustimmung erteilt werde.

**g)** B.___ nehmen innert erstreckter Frist am 21. August 2020, vertreten durch MLaw Marcel Strehler, Rechtsanwalt, Frauenfeld, Stellung. Sie bestreiten sowohl, dass die Rekurrentin den Nachweis für die Rechtzeitigkeit des zwischenzeitlich geleisteten Kostenvorschusses erbracht habe, wie auch, dass für das Säumnis ein bloss leichtes Verschulden vorliege. Einer Wiederherstellung der Frist würden sie ausdrücklich nicht zustimmen.

**h)** Mit Schreiben vom 24. August 2020 kündigt der zuständige Sachbearbeiter den Rekursentscheid an (richtig: Entscheid über das Gesuch um Wiederherstellung der Frist). Auf telefonische Nachfrage vom 15. September 2020 bestätigt der Rechtsvertreter, dass die Rekurrentin einen anfechtbaren Entscheid bezüglich des Gesuchs um Wiederherstellung der Frist wünsche.

**C.**
Auf die weiteren Ausführungen der Verfahrensbeteiligten in den vorgenannten Eingaben wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

## Erwägungen

**1.**
**1.1** Die Zuständigkeit des Baudepartementes zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs um Wiederherstellung der Frist ergibt sich aus Art. 148 Abs. 1 der schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272; abgekürzt ZPO) in Verbindung mit Art. $43^{bis}$ Abs. 1 Bst. a VRP.

**1.2** Vorliegend ist unbestritten, dass der Kostenvorschuss nicht innert Frist bis am 6. Juli 2020 geleistet worden ist. Die Zahlung erfolgte am 14. Juli 2020, das heisst um über eine Woche verspätet.

**1.2.1** Ein Gesuch um Wiederherstellung einer Frist ist nach Art. 30 Abs. 1 VRP in Verbindung mit Art. 148 Abs. 2 ZPO innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen. Liegt kein eigentliches Hindernis vor (zum Beispiel verzögerte Auslösung einer Zahlung, verspätete Eingabe), beginnt der Fristenlauf mit der Gewissheit über die Säumnis bzw. bereits dann, wenn die betroffene Partei bzw. deren Vertretung von der Säumnis hätte Kenntnis haben müssen (U.P. CAVELTI, in: Rizvi/Schindler/Cavelti, Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP), Zürich/St.Gallen 2020, Art. 30 - 30$^{bis}$ N 182 mit Hinweis).

**1.2.2** Wie mit der Aufforderung zum Kostenvorschuss mitgeteilt, gilt die Frist nur dann als eingehalten, wenn der Kostenvorschuss bis am letzten Tag der Frist dem Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist. Wer eine Zahlung in einem Rechtsmittelverfahren per E-Banking erledigen will, muss folglich die Annahmeschlusszeiten für den Überweisungsauftrag berücksichtigen. Bei der UBS ist für eine Inlandüberweisung 16 Uhr Annahmeschluss (www.ubs.com/ch/de/private/accounts-andcards/accounts/payments.html). Mithin hätte spätestens am 6. Juli 2020 kontrolliert werden müssen, ob die Zahlung rechtzeitig ausgelöst worden ist. Das Gesuch um Wiederherstellung datiert vom 17. Juli 2020, mithin elf Tage später, womit das Wiederherstellungsgesuch verspätet ist, weshalb auf das Gesuch nicht einzutreten ist.

**2.**
Nachfolgend ist zu zeigen, dass die Frist auch nicht wiederhergestellt werden könnte, selbst wenn auf das Gesuch eingetreten werden könnte:

**2.1** Gemäss Art. 30$^{ter}$ Abs. 1 VRP kann die Wiederherstellung einer Frist angeordnet werden, wenn der Verfahrensgegner zustimmt. Die Vorinstanz wie auch die betroffenen Grundeigentümer haben ihre Zustimmung ausdrücklich verweigert und die Abweisung des Gesuchs um Wiederherstellung der Frist beantragt.

**2.2** Nach Art. 30$^{ter}$ Abs. 1 VRP in Verbindung mit Art. 148 Abs. 1 ZPO kann die Rekursinstanz auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft.

**2.2.1** Die Wiederherstellung dient dazu, die Prozessnachteile aus unverschuldet versäumter Prozesshandlung zu beheben. Damit die angesetzten Fristen ihre Wirkung entfalten können und die Rechtssicherheit nicht in Frage gestellt wird, müssen Gesuche um Wiederherstellung der Frist nach strengen Kriterien beurteilt werden. (VerwGE

B 2014/40 vom 14. Mai 2014 Erw. 2.2.1 mit Hinweisen; CAVELTI, a.a.O., Art. 30 - 30bis N 177 mit Hinweisen).

**2.2.2** Unter einem unverschuldeten Hindernis als Säumnisursache versteht die Praxis einen Umstand, den der Säumige nicht zu vertreten hat. Gemeint sind objektive und subjektive Unmöglichkeiten der Fristeinhaltung. Darunter fallen insbesondere eine plötzliche, schwere Erkrankung des Betroffenen, pflichtwidriges Verhalten der Post, Einreiseschwierigkeiten, Epidemien oder Katastrophenfälle. Solche Voraussetzungen sind in der Praxis selten der Grund für eine Verspätung, weshalb dieser Bestimmung wenig praktische Bedeutung zukommt. Die Behauptung, die Säumnis der Frist sei unverschuldet erfolgt, kann denn auch vorliegend nicht geteilt werden, auch wenn wegen der Covid-19 Situation wohl zahlreiche Mitarbeiter im Home-Office gearbeitet haben. Die Rekurrentin jedenfalls macht nicht glaubhaft, dass der weitgehend automatisierte Zahlungsvorgang via E-Banking deshalb unvorhersehbar nicht funktioniert haben sollte (vgl. dazu CAVELTI, a.a.O., Art. 30 – 30bis N 180 mit Hinweisen). Somit könnte die Frist einzig aufgrund eines leichten Verschulden wiederherstellt werden.

**2.2.3** In der Praxis wird ein leichtes Verschulden mit Blick auf den weiten Ermessensspielraum, den die Bestimmung einräumt, nur mit Zurückhaltung angenommen. Insbesondere bei einer Rechtsvertretung wird ein strenger Massstab angelegt. Leichtes Verschulden wird regelmässig verneint bei Umständen, die dem Betroffenen als erhebliche Nachlässigkeit zugerechnet werden müssen, zum Beispiel, wenn er vergisst, die vorbereitete Eingabe der Post zum Versand zu übergeben, den Klienten nicht instruiert, wenn er ihm die Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses übergibt oder wenn er wegen grossen Arbeitsanfalls die Fristenkontrolle vernachlässigt. Beim berufsmässigen Rechtsvertreter wird ein strengerer Massstab angelegt als bei einem nicht oder nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten. Der berufsmässige Rechtsvertreter hat seinen Betrieb so zu organisieren, dass Fristen auch in seiner Abwesenheit gewahrt werden (BGE 99 II 352). Ein leichtes Verschulden liegt mithin nur vor, wenn die verletzte Sorgfaltspflicht unter den gegebenen Umständen als geringfügig erscheint und nur von einer überdurschnittlich sorgfältigen Person beachtet worden wäre. Handelt die betreffende Partei durch einen Vertreter, so hat sich diese das Handeln desselben anrechnen zu lassen. Das Gleiche gilt auch für das Handeln von Hilfspersonen, wobei der Kreis weit gezogen wird und nicht nur weisungsgebundene Personen des Beteiligten oder dessen Vertreter meint, sondern auch Erfüllungsgehilfen wie Banken, Kanzleipersonal usw., wenn kein ständiges Rechtsverhältnis besteht (CAVELTI, a.a.O., Art. 30 - 30bis N 178 mit Hinweisen).

**2.2.4** Die Rekurrentin lässt vorbringen, dass die "Buchhaltung" ihres Rechtsvertreters die Rechnung am 29. Juni 2020 als bezahlt verbucht und abgelegt habe. Dabei habe sie nicht kontrolliert, ob die Zahlung

auch tatsächlich abgebucht worden sei. Mithin bestreitet die Rekurrentin nicht, dass der Fehler bei ihr bzw. ihrem Rechtsvertreter, dessen Kanzleimitarbeiterin oder dessen Bank passiert sei. Folglich spielt es keine Rolle, ob die Zahlung wegen einer Zeitüberschreitung bei der Zahlung, die zum Abbruch statt zur Ausführung der Transaktion geführt haben könnte, nicht ausgelöst worden ist oder weil bankintern etwas schiefgelaufen ist. Für Letzteres fehlen ohnehin jegliche Hinweise, von deren überwiegender Wahrscheinlichkeit die Rekursinstanz aber ausgehen können müsste (CAVELTI, a.a.O., Art. 30 – 30$^{bis}$ N 180). Bei der Verwendung von E-Banking gehört es im Gegenteil zur elementaren Sorgfaltspflicht eines professionellen Rechtsvertreters, dass er die Rechtzeitigkeit der Bezahlung eines Kostenvorschusses prüft. Das Verschulden des Vertreters der Rekurrentin erscheint unter diesen Umständen nicht mehr als leicht im Sinn von Art. 148 Abs. 1 ZPO. Das Gesuch um Wiederherstellung wäre daher auch abzuweisen, wenn darauf eingetreten werden könnte.

**3.**
Zusammenfassend hat die Rekurrentin das Gesuch um Wiederherstellung der Frist verspätet gestellt, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Sodann können die vorgebrachten Säumnisgründe auch nicht als unverschuldet bezeichnet werden. Die Nichteinhaltung der Frist für den Kostenvorschuss stellt vielmehr eine Nachlässigkeit dar, die nicht mehr als leichtes Verschulden qualifiziert werden kann. Darüber hinaus stimmen die Verfahrensgegner der Wiederherstellung der Frist ausdrücklich nicht zu. Das Gesuch wäre somit auch abzuweisen, sofern darauf einzutreten wäre. Da die Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses nicht eingehalten ist, ist auf den Rekurs vom 22. Juni 2020 nicht einzutreten.

**4.**
**4.1** Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 1'500.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten von der Rekurrentin zu bezahlen.

**4.2** Der von der D.___ am 14. Juli 2020 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'500.– ist zu verrechnen.

**5.**
Die Rekurrentin stellt ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

**5.1** Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten auf Antrag entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98$^{bis}$ VRP). Die Vorschriften der

Schweizerischen Zivilprozessordnung finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

**5.2** Da die Rekurrentin mit ihren Anträgen unterliegt, hat sie von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Ihr Begehren ist deshalb abzuweisen.

## Entscheid

**1.**
**a)** Auf das Gesuch der A.___ AG vom 17. Juli 2020 um Wiederherstellung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses wird nicht eingetreten.

**b)** Der Rekurs der A.___ AG vom 22. Juni 2020 wird wegen nicht fristgerechter Leistung des Kostenvorschusses abgeschrieben.

**2.**
**a)** Die A.___ AG bezahlt eine Entscheidgebühr von Fr. 1'500.–.

**b)** Der von D.___ am 14. Juli 2020 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'500.– wird verrechnet.

**3.**
Das Begehren der A.___ AG um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann
Regierungsrätin